

Bürgerverein Bietigheim

Satzung



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bürgerverein Bietigheim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76467 Bietigheim.
3. Der Verein ist unabhängig von politischen und weltanschaulichen Gruppen.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
 - die Förderung von Kunst und Kultur
3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Vernetzung und Koordinierung des bürgerschaftlichen Engagements in Bietigheim, insbesondere durch den Aufbau und die Organisation eines hilfeleistenden Netzwerks Alltagsbegleitung.
 - Förderung junger Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung, durch Schaffung von Freizeit und Erholungsangeboten, wie zum Beispiel Zeltlagern zum Selbstkostenpreis.
 - Gewinnung weiterer ehrenamtlich engagierter Bürgerinnen und Bürger, im Bereich der Versorgung älterer Mitbürger, insbesondere durch Motivation und Befähigung von Bürgern zur Übernahme sozialer Dienste, z.B. Alltagshelfer.
 - Förderung der Kunst und Kultur durch „Lesungen für Kinder und Erwachsene“, wodurch die Möglichkeit der kulturellen Teilhabe gefördert wird.
 - Durchführung von Beteiligungsveranstaltungen für alle Bietigheimerinnen und Bietigheimer zur Weiterentwicklung der Dorfgemeinschaft durch Förderung, Begleitung, Koordination und Unterstützung von ehrenamtlich geführten Projektgruppen, die im Sinne des Vereinszwecks einer Sorgenden Gemeinschaft in Bietigheim tätig sind. Hierzu zählen beispielhaft:
 - „Gemeinschaftlicher Brot- und Pizzabackofen als Begegnungsort“

- „Repair-Café“: Zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und der Gemeinnützigkeit richtet eine ehrenamtlich tätige Projektgruppe des Vereins ein Repair-Café als offenes, ehrenamtlich betriebenes Angebot ein.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 1. Der Verein kann zur Verwirklichung seiner Satzungszwecke einen Zweckbetrieb unterhalten, Hilfspersonen heranziehen und seine Mittel anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften im gesetzlich zulässigen Rahmen zur Verfügung stellen.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage des § 3 Nr. 26, 26a EStG ausgeübt werden. Im Übrigen sind alle Vorstandsämter Ehrenämter.
Zulässig ist aber, dass ein Vorstandsmitglied neben seinem Amt klar abgegrenzte Tätigkeiten außerhalb des Amtes entgeltlich für den Verein erledigt und für die ein Anstellungsverhältnis mit dem Verein abgeschlossen wird. Vorstandsmitglieder dürfen hierzu nicht von §181 BGB befreit werden.
 5. Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen sowie juristischen Personen werden.
2. Die Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch aktive und fachliche Beteiligung zur Erreichung der Vereinszwecke, sowohl im Binnenverhältnis als auch in der Außenwirkung.
Jedes Mitglied kann die Vereinszwecke durch Spenden und Zuwendungen fördern.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag (Beitrittsformular), der an den Vorstand zu richten ist.
4. Natürliche Personen sind ab dem vollendeten 12. Lebensjahr stimmberechtigt.
Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Mitgliedschaft und zur

Ausübung des Stimmrechts ist auf dem Aufnahmeantrag (Beitrittsformular) zu erklären und bei der Aufnahme vorzulegen.

5. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Austritt aus dem Verein oder Auflösung der juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb von sechs Wochen nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Das Nähere regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Optional können durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands gemäß § 30 BGB besondere Vertreter für klar abgegrenzte Aufgabenbereiche bestellt werden.

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung

a) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB bestehend aus bis zu 3 Personen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in

b) Ein erweiterter Vorstand, bestehend aus bis zu 10 Beisitzer/innen und optional einem/ einer Vertreter/in der Gemeindeverwaltung Bietigheim, kann gebildet werden und besitzt keine Vertretungsmacht nach außen.

- Aufgaben der Beisitzer/innen

Die Beisitzer/innen unterstützen den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung der Vereinsarbeit und können für bestimmte Aufgabenbereiche oder Projekte verantwortlich sein.

- Aufgaben des/der Vertreters/in der Gemeindeverwaltung Bietigheim

Die Gemeindeverwaltung unterstützt, begleitet und koordiniert den Bürgerverein Bietigheim. Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes mit beidseitigem Einvernehmen festgelegt.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Geschäfts- und Aufgabenverteilung enthält und die nicht wesentlicher Bestandteil der Satzung ist.

Der Gesamtvorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal jährlich. Diese Versammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder im Vertretungsfall von dessen/deren Stellvertreter/in einberufen und geleitet.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

2. Vertretungsberechtigung

Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist im Außenverhältnis einzelvertretungsberechtigt.

3. Wahl und Amtszeit

Die Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand bestehend aus geschäftsführendem Vorstand und Beisitzern befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste

Mitgliederversammlung, ein Ersatzmitglied durch Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zu benennen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform (insbesondere per E-Mail) an die zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse einberufen.
4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung.
7. Jedes Mitglied gemäß §3 ist stimmberechtigt.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
9. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche bzw. geheime Abstimmung.
11. Die Mitgliederversammlung kann online, hybrid oder in Präsenz durchgeführt werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet dies bei der Einladung. Im Zweifel entscheidet der 1. Vorsitzende bei der Einladung allein. Abstimmungen können schriftlich durchgeführt werden.
12. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind in der Geschäftsordnung des Vereins festgelegt. Zu diesen gehören insbesondere:
 - Wahl des Vorstands
 - Erlassen einer Beitragsordnung
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Die Auflösung des Vereins

§ 9 Besondere Vertreter nach § 30 BGB

Der geschäftsführende Vorstand kann einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen. Sein Aufgabengebiet und der Umfang seiner Vertretungsmacht werden bei der Bestellung in einer Geschäftsordnung festgelegt. Eine Mitgliedschaft im Vorstand ist zulässig. Diese Geschäftsordnung erlässt der geschäftsführende Vorstand.

§ 10 Protokoll

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleitung und dem Protokollant zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung notwendig. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamtes notwendig sein, kann der geschäftsführende Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung die notwendigen Änderungen der Satzung beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Dr. Jakob-Kölmel-Bürgerstiftung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.